

Datum: 20.09.2018 Nr.: 50

Inhaltsverzeichnis

<u>Seite</u>

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" (Berichtigung)

1185

Göttingen Campus:

Geschäftsordnung der Organe des Göttingen Campus (GC)

1186

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Die Veröffentlichung der siebten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" der Georg-August-Universität Göttingen (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2018 S. 689 ff.) ist fehlerhaft und wird hiermit für ungültig erklärt. Nachfolgend erfolgt die korrekte Veröffentlichung.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 25.04.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.07.2018 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2017 S. 116), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBI. S. 172); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2017 S. 116), wird wie folgt geändert.

- **1.** In § 12 (Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung) Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
- "²Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach erstmaligem Bestehen erfolgen und darf nur in der Regelstudienzeit durchgeführt werden.
- 2. § 13 (Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen) wird wie folgt geändert.
- a. Folgender Absatz 6 wird neu eingefügt:
- "(6) Hat die oder der Studierende gegenüber der Prüfungskommission die Vermutung widerlegt, dass sie oder er die Überschreitung einer Frist nach Absatz 5 zu vertreten hatte, kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der durch die Studierende oder den Studierenden dargelegten Umstände einen späteren Zeitpunkt zum Nachweis derselben Leistungen und die Verlängerung weiterer Fristen nach Absatz 5 festlegen."
- **b.** Der bisherige Wortlaut von Absatz 6 wird zu Absatz 7.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2018 in Kraft.

Göttingen Campus:

Nachfolgend wird die Geschäftsordnung der Organe des Göttingen Campus (GC) bekannt gemacht, die mit Beschluss des Göttingen Campus Council (GCC) vom 13.09.2018 in Kraft getreten ist (§ 9 Abs. 4 der Satzung des Göttingen Campus, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 27.10.2017/ Nr. 52):

Geschäftsordnung der Organe des Göttingen Campus (GC)

§ 1 Organe des GC; Geschäftsstelle

- (1) Organe des GC sind der Göttingen Campus Council (GCC) und das Göttingen Campus Executive Board (EB).
- (2) Zur administrativen Unterstützung der Organe des GC ist eine Geschäftsstelle (Campus Office) an der Universität eingerichtet.
- (3) Die oder der Vorsitzende des GCC wird im Verhinderungsfalle durch ihre oder seine Stellvertretung vertreten.

§ 2 Einberufung des GCC

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens in Textform den GCC nach Bedarf ein; der GCC tagt mindestens einmal im Semester.
- (2) Die Einladung nebst Sitzungsunterlagen wird von der oder dem Vorsitzenden den Mitgliedern des GCC mindestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn bekannt gegeben; hiervon kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewichen werden.
- (3) Den stellvertretenden Mitgliedern werden die Einladungen nachrichtlich bekanntgegeben.
- (4) Jedes Mitglied ist im Falle seiner Verhinderung verpflichtet, seine Stellvertretung und das Campus Office zu informieren sowie die Sitzungsunterlagen an seine Stellvertretung weiterzuleiten.

§ 3 Tagesordnung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende erstellt die vorläufige Tagesordnung. ²Jedes Mitglied des GCC kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. ³Anmeldungen der Mitglieder von Beratungsgegenständen zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung müssen spätestens am vierzehnten Tage (bis 12.00 Uhr) vor einer ordentlichen Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden und bei der Geschäftsstelle eingegangen sein; hiervon kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewichen werden, sofern die oder der Vorsitzende zustimmt.
- (2) Die Tagesordnung wird durch den GCC zu Beginn einer Sitzung festgestellt.
- (3) ¹Änderungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu beschließen. ²Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des GCC.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungen des GCC werden von der oder dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Bei Eröffnung der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob Beschlussfähigkeit vorliegt und die Bekanntgabe von Einladung und Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgt sind.
- (3) ¹Der GCC ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlussfähigkeit liegt auch vor, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden. ³Sitzungen können ganz oder zum Teil im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung durchgeführt werden, wobei zu den Anwesenden auch die Mitglieder zählen, die unter Verwendung der Bild- und/oder Tonübertragung teilnehmen.

§ 5 Nichtöffentlichkeit

- (1) ¹Der GCC tagt nichtöffentlich. ²Die Vertraulichkeit ist zu wahren.
- (2) ¹Der GCC kann Dritte beratend oder unterstützend hinzuziehen. ²Die Einladung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden.

§ 6 Beschlussfassung

(1) ¹Der Beschlussfassung durch den GCC unterliegen nur solche Inhalte, die in der Tagesordnung als selbständige Punkte aufgeführt sind. ²Über Inhalte, die ohne vorherige Anmeldung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn kein Mitglied dagegen Widerspruch erhebt. ³Sind Einladung und Tagesordnung nicht allen Mitgliedern des GCC fristgerecht bekannt gegeben worden, so dürfen Beschlüsse über Gegenstände der festgestellten Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des GCC dies beantragen.

- (2) ¹Grundsätzlich wird offen abgestimmt, auf Antrag wenigstens eines Mitglieds geheim. ²Es entscheidet die einfache Mehrheit. ³Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ⁵Beschlüsse des EB bedürfen stets der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; erforderlichenfalls ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, sofern die Durchführung des Umlaufverfahrens innerhalb der vorherigen Sitzung beschlossen wurde. ⁵Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sind die Mitglieder von der Geschäftsstelle zumindest in Textform zu unterrichten.

§ 7 Protokoll

¹Über jede Sitzung des GCC wird ein Beschlussprotokoll unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden gefertigt. ²Das von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Protokoll ist den Mitgliedern GCC mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass

- das Protokoll als genehmigt gilt, sollte sich kein Mitglied binnen vier Wochen gerechnet ab dem Tag der Bekanntgabe zur Frage der Protokollberichtigung äußern,
- über fristgerecht eingegangene Berichtigungsanträge in der nächst erreichbaren Sitzung entschieden wird.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des GCC beschlossen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung ist mit Beschluss des GCC vom 13.09.2018 in Kraft getreten (§ 9 Abs. 4 der Satzung des Göttingen Campus, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 27.10.2017/ Nr. 52).